

Vorlagennummer: E 49.S/0202/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.08.2024

Mitteilung über faire Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern: Nordrhein-Westfalen führt Honoraruntergrenzen ein

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: Kulturservice
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: E 49/S

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.09.2024	Betriebsausschuss Kultur und Theater	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Verwaltung berichtet über die wie in der Anlage dargestellte geplante Vergütung für Künstlerinnen und Künstler ab 2025/2026.

Anlage/n:

- 1 - RS_W_3086_Honoraruntergrenzen_Anlage_Pressemitteilung (öffentlich)

- 2 - RS_W_3086_Honoraruntergrenzen_Anlage_Honorarmatrix (öffentlich)

- 3 - RS_W_3086_Honoraruntergrenzen_dasch (öffentlich)

- 4 - RS_W_3086_Honoraruntergrenzen_Anlage_Richtlinie (öffentlich)



Presseinformation

Düsseldorf, 18.07.2024

Für faire Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern: Nordrhein-Westfalen führt Honoraruntergrenzen ein

Ab 1. August 2024 gilt eine neue Vergütung für zwei Landesprogramme der Kulturellen Bildung / Flächendeckende Einführung in allen Sparten folgt ab Januar 2026

Sie haben meist ein abgeschlossenes Hochschulstudium, arbeiten Vollzeit und können doch ihren Lebensunterhalt kaum bestreiten. Viele Künstlerinnen und Künstler sind auf Nebentätigkeiten angewiesen. Das Klischee vom freischaffenden Künstler, der Pizza ausliefert oder Taxi fährt, ist noch immer Alltag für viele Kulturschaffende.

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalens ist es deshalb ein zentrales kulturpolitisches Anliegen, die faire Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern sicherzustellen. Die Einführung erfolgt in zwei Schritten: Für selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler gelten ab 1. August 2024 Honoraruntergrenzen in den Programmen der Kulturellen Bildung, die allein vom Land gefördert werden. Die flächendeckende Einführung in allen Sparten folgt ab Januar 2026. Dann gelten bei der Bezahlung von Künstlerinnen und Künstlern Honoraruntergrenzen, sobald das Land mit einem Cent an der Förderung beteiligt ist. Damit ist Nordrhein-Westfalen das erste Flächenland, das die faire Bezahlung von Kunstschaffenden so konsequent umsetzt.

Kulturministerin Ina Brandes: „Wollen wir, dass Künstlerinnen und Künstler von ihrer Arbeit leben können? Das ist die zentrale Frage bei der Einführung von Honoraruntergrenzen. Für mich ist die Antwort klar: Künstlerinnen und Künstler leisten für unsere Gesellschaft einen wertvollen Beitrag. Diese Arbeit hat einen Preis – und es soll ein fairer Preis sein. Wer Vollzeit arbeitet, muss von dieser Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Von der Einführung der Honoraruntergrenzen wird auch die Qualität der Kulturangebote profitieren. Wer sich ohne Nebenjobs voll auf seine Arbeit konzentrieren kann, wird auf einem noch höheren Niveau arbeiten können. Ich bin sicher, dass die Honoraruntergrenzen so auch dem anspruchsvollen Publikum zugutekommen kommen.“

Zur Ermittlung fairer Honoraruntergrenzen hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft mit einer dafür eigens eingesetzten, unabhängigen Fachkommission und den Fachverbänden aller Sparten zusammengearbeitet. In der Kommission waren Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Kulturrats und des Kulturrats NRW, eine

Pressesprecher

Christian Voss

Telefon 0211 896–4790

Telefax 0211 896–4575

presse@mkw.nrw.de

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linien 706, 707

(Wupperstraße)

Vertreterin der Kommunalen Spitzenverbände, zwei Expertinnen aus den Bereichen Gewerkschaften und Wissenschaft und eine Vertreterin der Stadt Köln, die mit Honoraruntergrenzen bereits Erfahrung hat, an der Ermittlung der Honorare beteiligt.

Für die Festlegung von Honoraruntergrenzen wurden eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die Größe des Publikums beziehungsweise die Wirtschaftskraft des Veranstalters.

Konkret bedeutet die Einführung der Honoraruntergrenzen für die beiden Programme der Kulturellen Bildung, die allein vom Land gefördert werden („Künstler in die Kita“ und „Kultur und Schule“): Sämtliche Tätigkeiten innerhalb dieser Programme werden ab 1. August mit mindestens 55 Euro pro Stunde plus Spesen, etwa Reisekosten, vergütet. Bisher wurden pro 45 Minuten in der Regel 27,50 Euro gezahlt. Die Honoraruntergrenze bedeutet also für diese Programme im Bereich der Kulturellen Bildung ein Plus von 50 Prozent. Für den Mehraufwand sind 1,6 Millionen Euro vorgesehen, so dass die Anzahl der geförderten Projekte auf gleichem Niveau bleiben wird.

Ab Januar 2026 werden die Honoraruntergrenzen auch für Veranstaltungen mit Landesförderung aller anderen Sparten verbindlich eingeführt: Literatur, Musik, Darstellende Kunst und Bildende Kunst. Der Vorlauf gibt den Veranstaltern die Möglichkeit, sich auf die neuen Bedingungen einzustellen.

Die Erfahrungen mit den neuen Honoraruntergrenzen für die Programme der Kulturellen Bildung sollen zum ersten Mal im dritten Quartal 2025 evaluiert werden. Nach der Einführung in allen Sparten wird nach dem ersten Antragszyklus geprüft, ob die Honoraruntergrenze angemessen festgelegt wurde. Danach ist eine Evaluierung im Vier-Jahres-Rhythmus vorgesehen.

Matrix Basishonorare mit Stufen

Vorbemerkung:

- Gefördert werden soll die professionelle künstlerische bzw. kulturelle Tätigkeit.
- Bei den Basishonoraren handelt es sich um Untergrenzen.
- Sie sollen so bemessen sein, dass es der Künstlerin/ dem Künstler besser ermöglicht wird, die Lebenshaltungskosten und Betriebskosten zu bestreiten und sich auch für Wechselfälle des Lebens abzusichern.
- Bei der Bemessung der Basishonorare wurden bestehende Empfehlungen von Verbänden berücksichtigt.
- Die Basishonorare können bei Vorliegen der variablen Kriterien erhöht werden (Stufen).
- Die Kommission empfiehlt die Berücksichtigung der variablen Kriterien. Es handelt sich aber ausdrücklich nur um eine Empfehlung. Die Entscheidung darüber liegt bei den Ländern. NRW entscheidet sich für eine Anwendung der variablen Kriterien.
- Die Vereinbarung von Honoraren, die die Basishonorare mit Stufen übersteigen, ist von der Matrix nicht berührt. Die angegebenen Werte stellen lediglich Mindesthonorare und keine Begrenzung nach oben dar.

Sparte ¹	Konkrete Tätigkeiten	Basishonorare	Variable Kriterien		Weitere Kostenpositionen
			Wirtschaftskraft des Auftraggebers/ der Auftraggeberin bzw. des Veranstalters/ der Veranstalterin <u>oder</u> geplante Veranstaltungsgröße	Art und Umfang der Tätigkeit	Reisekosten
Wort					
Autor/ Autorin	Lesung	<u>Einzel</u> 250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis zu 50 Zuschauende = 250 € 1,5 50-100 Zuschauende = 375 € 2 mehr als 100 Zuschauende	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten. 1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person	Nach Landesreisekosten-gesetz

¹ Sparten und Tätigkeitsfelder nach „Frauen und Männer im Kulturmarkt- Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage“ von Gabriele Schulz und Olaf Zimmermann (<https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2020/10/Frauen-und-Maenner-im-Kulturmarkt.pdf>) basierend auf Daten der KSK

			= 500 €				
		<u>Gruppen</u> 250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten. 3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person			
			1 bis zu 50 Zuschauende			= 250 €	
			1,5 50-100 Zuschauende			= 375 €	
			2 mehr als 100 Zuschauende			= 500 €	
Sprecher/ Sprecherin		<u>Einzel</u> 250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten. 1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person			
						1 bis zu 50 Zuschauende	= 250 €
						1,5 50-100 Zuschauende	= 375 €
						2 mehr als 100 Zuschauende	= 500 €
		<u>Gruppen</u>					

		250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten. 3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person
			1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €	
			1,5 50-100 Zuschauende = 375 €	
			2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €	
Literarischer Übersetzer/ Literarische Übersetzerin		<u>Einzel</u> 250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten. 1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person
			1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €	
			1,5 50-100 Zuschauende = 375 €	
			2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €	
		<u>Gruppen</u> 250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.

			<p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p> <p>1,5 50-100 Zuschauende = 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €</p>	<p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p> <p>Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person</p>	
Die Lesung begleitende Moderation	250 €	<u>Einzel</u>	<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p> <p>1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person</p>	
			<p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p> <p>1,5 50-100 Zuschauende = 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende = 500 €</p>		
		<u>Gruppen</u>	<p>Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar</p>	<p>Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 90 Minuten.</p>	
	250 €		<p>1 bis zu 50 Zuschauende = 250 €</p>	<p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p>	

			<p>1,5 50-100 Zuschauende</p> <p>= 375 €</p> <p>2 mehr als 100 Zuschauende</p> <p>= 500 €</p>	<p>Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person</p>
Bildende Kunst				
<p>Maler/ Malerin, Zeichner/ Zeichnerin, Illustrator/ Illustratorin</p> <p>künstl. Fotograf/ Fotografin, Fotodesigner/ Fotodesignerin, Werbefotograf/ Werbefotografin</p> <p>Bildhauer/ Bildhauerin</p> <p>Konzeptkünstler/ Konzeptkünstlerin, experiment. Künstler/ Künstlerin</p> <p>Medienkünstler/ Medienkünstlerin</p>	Ausstellungen	<p><u>Einzel</u></p> <p>Performance 250 €</p> <p>Film- und Videoscreenin g 250 €</p>	<p>Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar</p> <p>1 Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen</p> <p>= 250 €</p> <p>1,5 Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>unter</u> 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien</p> <p>= 375 €</p> <p>2 Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>über</u> 100.000 Besuchern pro Jahr</p> <p>= 500 €</p>	<p>Bezieht sich auf eine einmalige Aufführung</p> <p>1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person</p>

Performance-/ Aktionskünstler/ Performance-/ Aktionskünstlerin		<u>Gruppen</u> Performance 250 € Film- und Videoscreening 250 €	Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar		Bezieht sich auf eine einmalige Aufführung 3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person	
			1	Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen		= 250 €
			1,5	Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>unter</u> 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien		= 375 €
			2	Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>über</u> 100.000 Besuchern pro Jahr		= 500 €
			Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar			Orientiert sich an einer Ausstellungsdauer von ca. 4 Wochen 1-2 Künstlerinnen/Künstler: volles Honorar pro Person
			1	Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen		
Ausstellungsvergütung		<u>Einzel</u> 600 €	Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar			
			1,5	Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit		

			<p>Besucherzahlen <u>unter</u> 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien</p> <p>= 900 €</p>		
			<p>2 Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>über</u> 100.000 Besuchern pro Jahr</p> <p>= 1.200 €</p>		
		<p><u>Gruppen</u></p> <p>600 €</p>	<p>Wirtschaftskraft und entsprechendes Honorar</p>	<p>Orientiert sich an einer Ausstellungsdauer von ca. 4 Wochen</p> <p>3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 des Honorars pro Person</p> <p>Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 des Honorars pro Person</p>	
			<p>1 Soziokultur, Dritte Orte, Bildungseinrichtungen</p> <p>= 600 €</p>		
			<p>1,5 Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>unter</u> 100.000 Besuchern pro Jahr, Galerien</p> <p>= 900 €</p>		
			<p>2 Private und Öffentlich-getragene Museen und Kunstvereine mit Besucherzahlen <u>über</u> 100.000 Besuchern pro Jahr</p> <p>= 1.200 €</p>		

Musik						
Tanz- und Popmusiker/ Tanz- und Popmusikerin Musiker/ Musikerin (Jazz, improvisierte Musik)	Vorstellung	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert Ab einer Gruppengröße von 5 Musikerinnen/ Musikern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.	
			1	bis 500 Zuschauende = 250 €		
			1,5	500-1.500 Zuschauende = 375 €		
			2	über 1.500 Zuschauende = 500 €		
	Sänger/ Sängerin (Pop, Rock, Jazz, Unterhaltung)	dazugehörige Durchlaufproben ²	180€	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden Ab einer Gruppengröße von 5 Musikerinnen/ Musikern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.
				1	bis 500 Zuschauende = 180 €	
1,5				500-1.500 Zuschauende = 270 €		
2				über 1.500 Zuschauende		

² Die Anzahl der zu vergütenden Durchlaufproben ist bei jeder Sparte auf zwei tagesfüllende (ca. 6 Stunden) Durchlaufproben beschränkt.

			= 360 €		
Musiker/ Musikerin (Orchester-, Kammer-, Bühnenmusik)	Vorstellung	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert Ab einer Gruppengröße von 5 Musikerinnen/ Musikern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.	
			1 bis 500 Zuschauende		
			= 250 €		
			1,5 500-1.500 Zuschauende		
			= 375 €		
	2 über 1.500 Zuschauende				
	= 500 €				
	Sänger/ Sängerin (Lied, Operette, Oper, Chor)	dazugehörige Durchlaufproben	180 €		Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar
					1 bis 500 Zuschauende
					= 180 €
1,5 500-1.500 Zuschauende					
= 270 €					
2 über 1.500 Zuschauende					
= 360 €					
	Vorstellung	300 €			

Solist/ Solistin; Einzelkünstler/ Einzelkünstlerin			Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert		
			1 bis 500 Zuschauende = 300 €			
			1,5 500-1.500 Zuschauende = 450 €			
	2 über 1.500 Zuschauende = 600 €					
	dazugehörige Durchlaufproben	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar			Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden
			1 bis 500 Zuschauende = 250 €			
1,5 500-1.500 Zuschauende = 375 €						
2 über 1.500 Zuschauende = 500 €						
Dirigent/ Dirigentin	Vorstellung	300 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert		

			1 bis 500 Zuschauende		
			= 300 €		
			1,5 500-1.500 Zuschauende		
			= 450 €		
			2 über 1.500 Zuschauende		
			= 600 €		
dazugehörige Durchlaufproben	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden	
		1 bis 500 Zuschauende			
		= 250 €			
		1,5 500-1.500 Zuschauende			
		= 375 €			
		2 über 1.500 Zuschauende			
= 500 €					
Chorleiter/ Chorleiterin, Musik. Leiter/ Leiterin	Vorstellung	270 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einem abendfüllenden Konzert
			1 bis 500 Zuschauende		
			= 270 €		

			1,5	500-1.500 Zuschauende				
			= 405 €					
				2			über 1.500 Zuschauende	
				= 540 €				
	dazugehörige Durchlaufproben	200 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar				Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden	
			1	bis 500 Zuschauende				
= 200 €								
1,5			500-1.500 Zuschauende					
= 300 €								
			2	über 1.500 Zuschauende				
			= 400 €					
Darstellende Kunst								
Tänzer/ Tänzerin (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)	Vorstellung	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar			Orientiert sich an einer abendfüllenden Vorstellung		
			1	bis 100 Zuschauende				
			= 250 €					
			1,5	mehr als 100 Zuschauende	Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.			

			= 375 €	
	dazugehörige Durchlaufproben	180 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis 100 Zuschauende = 180 € 1,5 mehr als 100 Zuschauende = 270 €	Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.
Schauspieler/ Schauspielerin (Bühne), Performer/ Performerin	Vorstellung	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis 100 Zuschauende = 250 € 1,5 mehr als 100 Zuschauende = 375 €	Orientiert sich an einer abendfüllenden Vorstellung Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.
			Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar 1 bis 100 Zuschauende = 180 € 1,5 mehr als 100 Zuschauende	Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.
			1 bis 100 Zuschauende = 180 € 1,5 mehr als 100 Zuschauende	Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.
	dazugehörige Durchlaufproben	180 €	1 bis 100 Zuschauende = 180 € 1,5 mehr als 100 Zuschauende	Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.

				= 270 €		
Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler/ - spielerin	Vorstellung	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einer abendfüllenden Vorstellung Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.	
			1	bis 100 Zuschauende		
			= 250 €			
				1,5	mehr als 100 Zuschauende	
	= 375 €					
		dazugehörige Durchlaufproben	180 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einer Probandauer von ca. 6 Stunden Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.
		1	bis 100 Zuschauende			
= 180 €						
		1,5	mehr als 100 Zuschauende			
= 270 €						
Kabarettist/ Kabarettistin, Comedian, Artist/ Artistin, Clown/ Clownin, Zauberer/ Zaubererin	Vorstellung	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einer abendfüllenden Vorstellung Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.	
			1	bis 100 Zuschauende		
			= 250 €			
			1,5	mehr als 100 Zuschauende		

	dazugehörige Durchlaufproben	180 €	= 375 €	Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden Ab einer Gruppengröße von 5 Darstellerinnen/Darstellern kann das Honorar pro Künstlerin/Künstler auf das Basishonorar beschränkt werden.	
			Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		
			1 bis 100 Zuschauende		
			= 180 €		
			1,5 mehr als 100 Zuschauende		
			= 270 €		
Sprecher/ Sprecherin	<u>Einzel</u>	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 2 Std. 1-2 Künstlerinnen/Künstler: 1 pro Person	
			1 bis 100 Zuschauende		
			= 250 €		
			1,5 mehr als 100 Zuschauende		
				= 375 €	
	<u>Gruppen</u>	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer Veranstaltungsdauer von ca. 2 Std. 3-9 Künstlerinnen/Künstler: 1/3 pro Person Ab 10 Künstlerinnen/Künstler: 1/6 pro Person	
			1 bis 100 Zuschauende		
			= 250 €		
1,5 mehr als 100 Zuschauende					

			= 375 €			
Regisseur/ Regisseurin, Choreograph/ Choreographin, Ballett-/ Tanzmeister/ meisterin ³	Vorstellungsbegleitung	300 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar	Orientiert sich an einer abendfüllenden Vorstellung		
			1 bis 100 Zuschauende		= 300 €	
			1,5 mehr als 100 Zuschauende		= 450 €	
	Durchlaufproben	250 €	Geplante Veranstaltungsgröße und entsprechendes Honorar		Orientiert sich an einer Probendauer von ca. 6 Stunden	
			1 bis 100 Zuschauende			= 250 €
			1,5 mehr als 100 Zuschauende			= 375 €
Kulturelle Bildung/ Kulturvermittlung⁴						
Literatur	Kulturvermittlung	55 €	-	Stundensatz 60 Min.		

³ Die Konzeption ist grundsätzlich eine zu vergütende Leistung, wird jedoch nicht in der Matrix geregelt.

⁴ Die Tätigkeit „Kulturvermittlung“ umfasst bspw. Workshops, Führungen und Künstlergespräche.

				Vor- und Nachbereitung sind vom Honorar umfasst.	
Bildende Kunst	Kulturvermittlung	55 €	-	Stundensatz 60 Min. Vor- und Nachbereitung sind vom Honorar umfasst.	
Filmkultur	Kulturvermittlung	55 €	-	Stundensatz 60 Min. Vor- und Nachbereitung sind vom Honorar umfasst.	
Musik	Kulturvermittlung	55 €	-	Stundensatz 60 Min. Vor- und Nachbereitung sind vom Honorar umfasst.	
Darstellende Kunst	Kulturvermittlung	55 €	-	Stundensatz 60 Min. Vor- und Nachbereitung sind vom Honorar umfasst.	
Spartenübergreifend	Führung	55 €	-	Stundensatz 60 Min. Vor- und Nachbereitung sind vom Honorar umfasst.	



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An die

- Mitglieder und Ständigen Gäste des Kulturausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

- Mitglieder und Ständigen Gäste der Kulturamtsleitungskonferenz

beim Städtetag Nordrhein-Westfalen

14.07.2023

Kontakt

Christina Stausberg
christina.stausberg@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-291
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
41.07.42 N

Dokumenten-Nr.
W 3086

Einführung von Honoraruntergrenzen

Kurzüberblick: Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) hat seine Richtlinie für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich veröffentlicht. Danach werden zum 1. August 2024 Honoraruntergrenzen für die Beschäftigung selbstständiger Künstlerinnen und Künstler in zwei Landesprogrammen der Kulturellen Bildung eingeführt, die allein vom Land gefördert werden („Künstler in der Kita“ und „Kultur und Schule“). Eine flächendeckende Einführung von Honoraruntergrenzen in der Landeskulturförderung für alle Sparten soll ab Januar 2026 erfolgen. Entgegen der Forderung des Städtetages NRW sieht die Richtlinie keinerlei Begrenzung für die Anwendung von Honoraruntergrenzen bei Misch- und Kofinanzierungen vor, so dass die Landesvorgaben ab 2026 voll auf kommunale Finanzierungsanteile durchschlagen, selbst wenn der Anteil der Landesförderung nur gering ist. Die Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien (BKM) hat mit Wirkung ab 1. Juli 2024 ebenfalls Honoraruntergrenzen für ihre Kulturförderung eingeführt. Die Verpflichtung betrifft alle Förderungen, bei denen der Finanzierungsanteil von Seiten der BKM 50 Prozent übersteigt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 Kulturgesetzbuch (KulturGB) hat das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW (MKW) die „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich“ erlassen. Auch der Bund hat Honoraruntergrenzen eingeführt.

Honoraruntergrenzen des MKW NRW

Das Land will mit der Einführung von Honoraruntergrenzen im Rahmen der Landeskulturförderung dazu beitragen, die Existenzsicherung von Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern. Es wendet dabei die durch die Kulturministerkonferenz (KulturMK) entwickelte Honorarmatrix an (vgl. Schreiben des DST vom 07.12.2022, Dokumenten-Nr. U 3163). Um die Matrix an die Situation im Land anzupassen und mit konkreten Werten zu füllen, hat das MKW eine Honorarkommission gebildet, in die der Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie die Stadt Köln einbezogen waren. Mit einem Kommunal-Workshop sind darüber hinaus Perspektiven aus weiteren Städten eingeholt werden.

Die Einführung der Honoraruntergrenzen soll in zwei Schritten erfolgen: Ab dem 1. August 2024 gelten die Honoraruntergrenzen zunächst nur für die Beschäftigung selbstständiger Künstlerinnen und Künstler in zwei Landesprogrammen der Kulturellen Bildung, die allein vom Land gefördert werden („Künstler in der Kita“ und „Kultur und Schule“). Eine flächendeckende Einführung von Honoraruntergrenzen in der Landeskulturförderung aller Sparten soll ab Januar 2026 erfolgen. Die Honoraruntergrenzen werden für selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler angewendet, die in der Künstlersozialkasse versichert sind oder die durch ihre künstlerische Tätigkeit einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte erzielen. Die Richtlinie, die Honorarmatrix sowie die Pressemeldung des MKW sind als **Anlagen** beigelegt.

Sowohl der Kulturausschuss des Städtetages NRW als auch die Kulturamtsleitungskonferenz beim Städtetag NRW haben sich in ihren Sitzungen mit der Einführung von Honoraruntergrenzen in der Landeskulturförderung befasst. Das Ziel, die Existenzsicherung von Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern, wird geteilt. Die prekäre wirtschaftliche Situation vieler Kulturschaffender ist vor allem während der Corona-Pandemie mit ihren Einschränkungen des Kunst- und Kulturbetriebes deutlich geworden.

Allerdings wurde auch betont, dass die Auswirkungen der Landesregelung auf die kommunale Kulturförderung begrenzt werden muss, insbesondere für Kommunen in einer schwierigen Haushaltslage, und dass die Entscheidungsfreiheit der Städte gewahrt bleiben muss. Die Geschäftsstelle hatte sich nachdrücklich dafür eingesetzt, eine Schwellengrenze für die Anwendung der Honorarregelung in Abhängigkeit von der Höhe des Landesförderanteils einzuziehen, und das MKW hatte zugesichert, dass die Honoraruntergrenzen erst ab einer gewissen prozentualen Quote der Landesförderung wirksam werden sollen.

Die Richtlinie trifft nunmehr zwar keine unmittelbaren Vorgaben für die kommunale Kulturförderung, entfaltet aber im Rahmen von Misch- und Kofinanzierungen eine umfassende Bindungswirkung für die komplementären Mittel. Ab 2026 sollen die Regelungen umfassend durchschlagen, d.h. sämtliche Projekte und institutionellen Förderungen sind an die Honorarvorgaben gebunden. Die Folgen sind noch nicht absehbar, es könnte zu weitreichenden Verwerfungen in der Förderlandschaft in Nordrhein-Westfalen kommen. Das Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ wird dadurch eklatant verletzt. Darüber hinaus erscheint fraglich, ob damit das Ziel einer besseren Existenzsicherung von Künstlerinnen und Künstlern wirklich erreicht werden kann oder ob nicht der Kultursektor insgesamt eher beschädigt wird. Die Landesvorgaben könnten nunmehr als Begründung dafür dienen, Förderungen auszusetzen.

Honoraruntergrenzen der BKM

Durch die Aufnahme von Honoraruntergrenzen als Förderbedingung in die Bundeskulturförderung soll die Einkommenssituation von Künstlerinnen und Künstlern verbessert und das Bewusstsein für den Wert künstlerischen Schaffens gestärkt werden. Die Maßnahme gilt für alle Einrichtungen und Projekte, die zu mindestens 50 Prozent von der BKM finanziert werden und adressiert professionelle,

freischaffende Künstlerinnen, Künstler und Kreative. Grundlage ist ebenfalls der Tätigkeitskatalog der Honorarmatrix, die durch die KulturMK erstellt wurde. Für die Höhe der einzuhaltenden Mindeststandards gibt die BKM keine bestimmten Beträge vor, sondern verlangt von Empfängerinnen und Empfängern entsprechender Förderleistungen, dass sie mindestens Honorare gewähren, die einschlägigen Empfehlungen für Untergrenzen der Fach-, Berufs- und Interessenverbände entsprechen.

Weitere Informationen können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

https://kulturstaatsministerin.de/DE/kunst-und-kulturfoerderung/kuenstlerinnen-kuenstler/honoraruntergrenzen/honoraruntergrenzen_node.html

Wir bitten vorläufig um Kenntnisnahme und nehmen gerne weitere Hinweise und Anmerkungen zu den Auswirkungen der Regelungen auf die kommunale Kulturförderung auf. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading 'Daniela Schneckeburger'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Daniela Schneckeburger

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich

Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 17. Juli 2024

1

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 3 des Kulturgesetzbuchs vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) erlässt das Ministerium für Kultur und Wissenschaft diese Richtlinie.

2

Grundsätze

2.1 Grundverständnis

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt mit der Regelung in § 16 Abs. 3 Kulturgesetzbuch dazu bei, dass es Künstlerinnen und Künstlern besser ermöglicht wird, Lebenshaltungskosten und Betriebskosten zu bestreiten und sich auch für Wechselfälle des Lebens abzusichern. Diese Richtlinie konkretisiert den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich und das Verfahren zu deren Erarbeitung und Weiterentwicklung. Die Einhaltung verbindlicher Honoraruntergrenzen bei der Vergütung künstlerischen Engagements ist Voraussetzung für eine Förderung durch das Land. Es gelten spartenspezifische Honoraruntergrenzen, welche die Besonderheiten und Gegebenheiten der jeweiligen Sparte abbilden.

2.2 Honorarmatrix

Die verbindlichen Honoraruntergrenzen sind in der Anlage zu dieser Richtlinie in einer von der Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) zur bundeseinheitlichen Verwendung empfohlenen Matrix, die für Nordrhein-Westfalen von der in Ziffer 4 näher bestimmten Kommission angepasst wurde, aufgeführt. Darin werden den Kunstsparten typische künstlerische Berufe mit förderfähigen Tätigkeiten zugeordnet. Dazu wird ein Basishonorar festgelegt. Darüber hinaus fließen die variablen Kriterien „Umfang der Tätigkeit“ und „Wirtschaftskraft des Veranstalters/ Auftraggebers bzw. geplante Veranstaltungsgröße“ in die Bildung der Honoraruntergrenze ein. Die Vereinbarung einer höheren Vergütung bleibt unbenommen. Reisekosten werden unabhängig von der Geltung von Honoraruntergrenzen stets nach dem Landesreisekostengesetz NRW vergütet.

2.3 Prüfung und Verfahren

Die Einhaltung der Honoraruntergrenzen in den Förderanträgen wird von den Bezirksregierungen im Bewilligungsverfahren geprüft. Maßgeblich sind die Verhältnisse bei Antragsstellung. Unbeschadet der für die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Honoraruntergrenzen notwendigen Angaben ist gemäß § 22 Abs. 2 Kulturgesetzbuch auf ein bürokratiearmes, aber gleichwohl prüffähiges, digitales Verfahren hinzuwirken. Dabei kann auch eine stichprobenartige Prüfung auf der Grundlage von Erkenntnissen aus den Förderprogrammen angewandt werden.

3

Anwendungsbereich

3.1

Sachlicher Anwendungsbereich

Bei allen vom Land geförderten Projekten oder bei institutionell geförderten Kultureinrichtungen sind selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler zumindest in Höhe der sich aus der Anlage ergebenden Honoraruntergrenze (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) zu vergüten. Diese Richtlinie gilt nicht, wenn eine einschlägige tarifvertragliche oder tarifvertragsähnliche Regelung Anwendung findet. Über die Zuordnung eines Projekts zu einer der in der Anlage aufgeführten Sparten entscheidet die Bezirksregierung auf der Grundlage des Förderantrags.

3.2

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Richtlinie findet nur auf selbstständige, professionelle Künstlerinnen und Künstler Anwendung, welche in der Künstlersozialkasse versichert sind oder durch ihre künstlerische Tätigkeit einen erheblichen Teil ihrer Einkünfte erzielen. Wird die Richtlinie nicht für die Bemessung der Honoraruntergrenzen herangezogen und werden die in der Matrix vorgegebenen Honoraruntergrenzen unterschritten, sind der zuständigen Bezirksregierung entsprechende Nachweise darüber zu erbringen, dass der vorgenannte persönliche Anwendungsbereich nicht einschlägig ist.

Für die Anwendung der Richtlinie ist der Wohnsitz der Künstlerin / des Künstlers unerheblich. Relevant ist lediglich der Durchführungsort des beantragten Projekts. Die Richtlinie gilt nicht für Amateurkünstlerinnen und -künstler und nicht für künstlerische Tätigkeiten von Studierenden.

3.3

Verhältnis zu anderen Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung vom 28.04.2021 (MBI. NRW. 2021 S. 300), der Richtlinien für Musikschulen (§§ 43 f. Kulturgesetzbuch), der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Projektförderung von Öffentlichen Bibliotheken nach § 55 Absatz 4 Satz 3 des Kulturgesetzbuches (Bibliotheksförderrichtlinie) vom 12.03.2024 (MBI. NRW. 2024 S. 458), der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule vom 04.02.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 113) und der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1522) bleiben unberührt. Diese Richtlinien gehen den Regelungen über Honoraruntergrenzen in dieser Richtlinie vor. Jegliche Förderungen müssen das Haushaltsrecht beachten.

4

Honorarkommission

Das für Kultur zuständige Ministerium beruft eine Kommission für Honoraruntergrenzen ein. Der Kommission gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände;
- b) jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Kulturrats sowie des Kulturrats NRW;
- c) zwei überregionale Expertinnen oder Experten aus den Bereichen Gewerkschaften und Wissenschaft;

